

Stellungnahme

zum Entwurf einer IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsver- pflichtungen (IDW ERS HFA 30)

Durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz wurden auch die Vorschriften zum Ansatz und zur Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen im Handelsrecht in erheblichem Umfang verändert. Mit dem Übergang auf die neuen Regelungen werden bilanzierende Unternehmen vor eine Vielzahl von Bilanzierungsfragen gestellt.

Wir begrüßen die vom IDW formulierte Stellungnahme, die für die Unternehmen eine wertvolle Hilfe bei der bevorstehenden Bewältigung des Systemwechsels darstellt. Insbesondere die pragmatische Sichtweise des IDW bei der Interpretation und Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben ist hervorzuheben.

Auf der anderen Seite enthält der Entwurf jedoch zum Teil Interpretationen und Festlegungen, die u. E. noch der Klarstellung bzw. einer erweiterten Auslegung bedürfen. Aus unserer Sicht besteht daher insbesondere Korrekturbedarf bei folgenden Punkten:

- Rückkaufsrecht bei Rückdeckungsversicherungen (Anmerkung zu Tz. 24 des Entwurfs)
- Bestimmung des Zeitwerts von Rückdeckungsversicherungen (Anmerkung zu Tz. 69 des Entwurfs)
- Bewertungseinheiten (Anmerkung zu Tz. 77 des Entwurfs)

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5000
Fax: +49 30 2020-6000

60, avenue de Cortenberg
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39

Ansprechpartner:
Hans-Jürgen Säglitz
Tel.: +49 30 2020-5430
Fax: +49 30 2020-6430
E-Mail: h.saeqlitz@gdv.de

Dr. Martina Hemsath
Tel.: +49 30 2020-5431
Fax: +49 30 2020-6431
E-Mail: m.hemsath@gdv.de

www.gdv.de

Im Einzelnen:

Rückkaufsrecht bei Rückdeckungsversicherungen (Tz. 24 des Entwurfs)

Nach dem Gesetzeswortlaut des § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB gelten solche Vermögensgegenstände als Deckungsvermögen, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verbindlichkeiten dienen. Somit ist sowohl die Zweckexklusivität als auch die Insolvenzsicherheit Grundvoraussetzung für die Anerkennung als Deckungsvermögen. Der Entwurf stellt klar, dass nicht nur Aussonderungsrechte, sondern auch Absonderungsrechte als insolvenzsicher i. S. d. § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB angesehen werden, wenn damit ein dem Aussonderungsrecht wirtschaftlich vergleichbarer Schutz des Versorgungsberechtigten einhergeht.

In Tz. 24 des Entwurfs wird hierzu als Beispiel die Verpfändung von Wertpapierdepots und Rückdeckungsversicherungsansprüchen ohne Rückkaufsrecht genannt. Dass das Instrument der Verpfändung die Voraussetzung der Insolvenzsicherheit erfüllt, ging bereits aus der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Bundestages hervor. In Bezug auf die Rückdeckungsversicherungen verlangt der Entwurf durch einen entsprechenden Klammerzusatz jedoch neben der Verpfändung auch den Ausschluss des Rückkaufsrechts, was einer zusätzlichen Anerkennungsvoraussetzung gleichkommt. Somit werden für Rückdeckungsversicherungen strengere Vorgaben für die Anerkennung als Deckungsvermögen gefordert, als beispielsweise für verpfändete Wertpapiere. Eine solche zusätzliche Forderung lässt sich aus dem Gesetz nicht begründen und wird als nicht sachgerecht erachtet, denn die Wirkung eines Pfandrechts an einem Wertpapier unterscheidet sich nicht vom dem an einem Rückdeckungsanspruch. Auch im Zusammenhang mit dem Flexi II-Gesetz wurden die Verpfändungsmodelle der Lebensversicherer als Insolvenzsicherung anerkannt.

Darüber hinaus ist es in der Versicherungspraxis üblich, die Verträge mit einem Rückkaufsrecht auszustatten, dessen Ausübung ohnehin von der Zustimmung des Pfandgläubigers abhängt. Die Streichung des Rückkaufsrechts trägt somit nicht zu einer verbesserten Insolvenzsicherheit bei. Eine dem Entwurf folgende Regelung hätte jedoch zur Folge, dass ein

Großteil der bestehenden verpfändeten Rückdeckungsversicherungen aufgrund der Rückkaufsfähigkeit nicht als Deckungsvermögen anerkannt würde.

Um die pfandrechtliche Gleichbehandlung der verschiedenen Alternativen zu gewährleisten, sollte der Klammerzusatz „ohne Rückkaufsrecht“ ersatzlos gestrichen werden.

Bestimmung des Zeitwerts von Rückdeckungsversicherungen (Tz. 69 des Entwurfs)

Der Entwurf widmet sich unter Punkt 4.6 auch der Bewertung von Deckungsvermögen. In Tz. 69 wird festgelegt, dass der beizulegende Zeitwert des Rückdeckungsanspruchs aus dem sogenannten geschäftsplanmäßigen Deckungskapital des Versicherungsunternehmens zuzüglich eines etwa vorhandenen Guthabens aus Beitragsrückerstattungen (sogenannten Überschussbeteiligungen) besteht. Der Klammerzusatz ist jedoch ungenau und bedarf der weiteren Klarstellung.

Als Zeitwert einer Rückdeckungsversicherung werden die Deckungsrückstellung zuzüglich der Bonusdeckungsrückstellung und des Ansammlungsguthabens verstanden. Dies entspricht der bisherigen Bilanzierungspraxis. Aus bilanzrechtlicher Sicht steht die Zurechnung von Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteilen unter einer aufschiebenden Bedingung. Nur wenn zum Bilanzstichtag mit Rückkauf/Kündigung oder Ablauf des Vertrages im nächsten Geschäftsjahr zu rechnen ist, bestimmt sich der Zeitwert der Rückdeckungsversicherung neben den genannten Bestandteilen zusätzlich aus den deklarierten laufenden Überschüssen, dem deklarierten Schlussüberschussanteil und der deklarierten Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven.

Ein möglicherweise sinkender Wertansatz würde den Charakter einer Rückdeckungsversicherung nicht sachgerecht abbilden. Der bisherige Wortlaut des Entwurfs würde eine solche Interpretation aber nicht ausschließen. In den Zeitwert sollte auch zukünftig ausschließlich die bereits unwiderruflich zugewiesene Überschussbeteiligung einfließen.

Bewertungseinheiten (Tz. 77 des Entwurfs)

In Tz. 77 des Entwurfs wird ausgeführt, dass eine zur Altersversorgungs-
verpflichtung korrespondierende Aktivposition, die nicht den Anforderun-
gen an Deckungsvermögen entspricht, unter den Voraussetzungen des
§ 254 HGB mit der Verpflichtung zu einer Bewertungseinheit zusammen-
gefasst werden kann.

Strittig ist in diesem Zusammenhang, ob auch das Deckungsvermögen
handelsrechtlich als Bewertungseinheit mit den entsprechenden Conse-
quenzen angesehen werden kann. Durch das Vorliegen einer Bewer-
tungseinheit werden gemäß § 254 HGB verschiedene handelsrechtliche
Bestimmungen, wie beispielsweise das Prinzip der Einzelbewertung oder
das Anschaffungskostenprinzip, ausgesetzt. Eine ähnliche Wirkung hat
die Saldierung, die gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB zwischen Altersver-
sorgungsverpflichtung und den korrespondierenden, zum Zeitwert bewerteten
Vermögensgegenständen vorgenommen wird. Die Interpretation des
Deckungsvermögens als Bewertungseinheit besonderer Art scheint aus
dieser Argumentation heraus begründet.

Diese Frage hätte auch Auswirkungen auf die steuerrechtliche Betrachtung:
Wenn tatsächlich in diesen Fällen eine Bewertungseinheit angenom-
men wird, hätte dies gemäß § 5 Abs. 1a Satz 2 EStG zur Folge, dass
die handelsrechtlichen Wertansätze maßgebend sind und damit für die
Pensionsrückstellung die steuerliche Bewertungsgrenze des § 6a EStG
nicht gilt. Wir bitten um ausdrückliche Klarstellung, ob diese Ansicht geteilt
wird.

Berlin, den 21.05.2010